

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Großeibstadt**

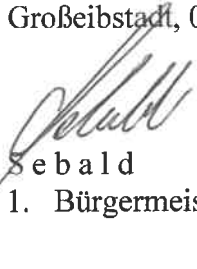
§ 1

In § 6 wird der Betrag „35,00 DM“ durch den Betrag „17,90 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Großeibstadt  
Großeibstadt, 07. Dezember 2001

  
Se b a l d  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.12.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großeibstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2001 angeheftet und am 16.01.2002 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 22.01.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale  
i. A.

  
Staub  
Geschäftsstellenleiter



Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Großeibstadt folgende

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe  
für Kleineinleiter**

§ 1

In § 6 wird der Satzteil

"ab 1. Januar 1997    40,00 DM  
  ab 1. Januar 1999    45,00 DM"

ersetzt durch

"ab 1. Januar 1997    35,00 DM".

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

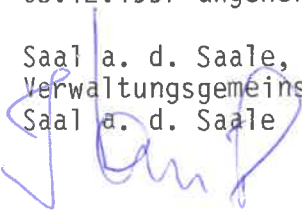
Gemeinde Großeibstadt  
Großeibstadt, 4.12.1997

  
S e b a l d  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.12.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großeibstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.12.1997 angeheftet und am 20.01.1998 wieder abgenommen.

  
Saal a. d. Saale, 21.01.1998  
Verwaltungsgemeinschaft  
Saal a. d. Saale

S t a u b  
Geschäftsstellenleiter



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Großebstadt folgende

**S a t z u n g**  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe

**§ 1**

**Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**

**Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

**§ 4**

**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

**Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
ab 1. Januar 1997	40,-- DM
ab 1. Januar 1999	45,-- DM


im Jahr.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Großeibstadt  
Großeibstadt, 06.11.1992

  
Se b a l d  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 09.11.1992 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großeibstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.1992 angeheftet und am 18.12.1992 wieder abgenommen.

Saal a.d.Saale, 23.12.1992  
Verwaltungsgemeinschaft  
Saal a.d.Saale

  
S t a u b  
Geschäftsstellenleiter

